

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

(in der Fassung der letzten Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 16. Mai 2024,
in Kraft getreten am 01.01.2024)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten am 03.10.1985 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles (§ 27 Abs. 1 HGO)

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles € 12,80 pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören.
2. Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann.
3. Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Aufwandsentschädigungen (§ 27 Abs. 3 HGO)

1. Neben dem Ersatz des Verdienstaufalles nach § 1 erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtliche Beigeordnete eine Pauschal-Aufwandsentschädigung (einschließlich Fahrtkosten) in Höhe von € 17,00 je Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören.
2. Schriftführerinnen oder Schriftführer in den Gemeindegremien, die nicht selbst Mitglieder des Gremiums sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung (einschließlich Fahrtkosten) in Höhe von € 17,00 je Sitzung.

Gemeindebediensteten, die als Schriftführerin oder Schriftführer tätig sind, wird außerhalb der regulären Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe der gesetzlichen oder tariflich festgesetzten Mehrarbeitsvergütung gewährt. Dies gilt auch für Gemeindebedienstete, die als Schriftführerin oder Schriftführer im Gemeindeparlament tätig sind. Wahlweise kann Freizeitausgleich gewährt werden.
3. Die Fraktionen erhalten für ihre Arbeit eine Fraktionspauschale. Die Hälfte des Haushaltsansatzes "Fraktionspauschale" wird auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer Mitglieder in der Gemeindevertretung verteilt. Die andere Hälfte des Haushaltsansatzes "Fraktionspauschale" wird auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer Mitglieder in den Ausschüssen verteilt.
4. Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden wie folgt weitere Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung monatlich € 35,00
- b) vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er je Tag eine Entschädigung in Höhe von € 35,00. Bei bis zu halbtägiger Vertretung werden festgesetzt € 17,00,
- c) die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 17,00 je Ortsbeiratssitzung, wobei max. die gleiche Sitzungszahl wie für die Gemeindevertretung zugrunde gelegt wird,
- d) die Ortsvorsteher erhalten für den zu vertretenden Ortsteil eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 0,10 je Einwohner, mindestens jedoch € 89,00. Zur Ermittlung der Einwohnerzahl ist als Stichtag der 01.01. eines jeden Jahres anzusehen.

Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält im Vertretungsfall für höchstens 4 Wochen im Jahr die gleiche Aufwandsentschädigung. Bei längerer Vertretungszeit ruht die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher und geht auf seinen Stellvertreter über (Krankheit, Kur und dergl.).

5. Die Mitglieder/innen der Betriebskommissionen

- a) Gemeindewerke Hünstetten Wasser/Abwasser
- b) Entwicklungs- und Erschließungsgebiet Görsroth/Kesselbach

erhalten eine Aufwandsentschädigung (einschließlich Fahrtkosten) in Höhe von € 17,00 je Sitzung.

§ 3 Fraktionssitzungen (§ 27 Abs. 4 HGO)

- 1. Die Zahl der nach den §§ 1 und 2 zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf höchstens das Eineinhalbfache der Gemeindevertretersitzungen festgesetzt.
Fraktionssitzungen am Tage der Gemeindevertretersitzung werden bei der Berechnung nicht mitgezählt.
Je Tag kann nur eine Fraktionssitzung abgerechnet werden.
- 2. Bei auswärtigen Sitzungen gilt der Verwaltungssitz als Tagungsort.

§ 4 Dienstreisen, Studienreisen

Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2 dieser Satzung. Weitere Reisekosten sind nach dem Hess. Reisekostengesetz zu erstatten.

Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 5
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 4 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Hünstetten vom 22.12.1978 außer Kraft.

Hünstetten, den 15. Oktober 1985

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister) D.S.